



Alle Infos auf einen Blick:

Regelungen bei stundenweisem Verlassen der Einrichtung während der Corona-Pandemie

Ab dem 01. Juli 2020 werden die Ausgangsregelungen für stationäre Einrichtungen neu geregelt. Wie bisher können die Einrichtungen durch die Bewohner*innen grundsätzlich weiterhin jederzeit verlassen werden. Zum Schutz der Menschen in den Einrichtungen bedarf es weiterhin einiger Schutzmaßnahmen.

Das Verlassen der Häuser ist nur möglich, solange ausreichend Schutzausrüstung zur Verfügung steht und es keine Verdachts- oder Infektionsfälle in den Häusern gibt. Sollten vermehrt Infektionen auftreten, könnten erneute Einschränkungen erforderlich werden. In diesen Fällen erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.

Was bedeutet dieses für die Planung bei einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung

- Das Verlassen sollte weiterhin mit der Einrichtung abgesprochen werden.
- Bewohner*innen erhalten zum Verlassen einen Mund-/Nasenschutz, wenn ein Aufenthalt in einem geschlossenen Raum geplant ist.
- Das Haus darf wieder zu Besuchszwecken betreten werden. Es dürfen maximal **zwei Personen** pro Bewohner*in pro Tag das Haus betreten.
- Besucher*innen dürfen nur auf direktem Weg das Bewohner*innenzimmer betreten und verlassen. Hierzu muss beim Betreten eine frisch gewaschene nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung getragen und eine Händedesinfektion durchgeführt werden.

(bitte wenden)

- Besuche können nicht in Doppelzimmern stattfinden, die mit zwei Bewohner*innen belegt sind.
- Bei Bedarf begleiten wir Bewohner*innen die abgeholt werden zur Tür.
- Denken Sie bitte auch an den notwendigen Sicherheitsabstand von 1,5 m.
- Nicht eingehalten werden muss der Abstand, sofern es sich um Personen handelt, die mit der Bewohner*in in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen, einschließlich deren Ehegatten/Partner*innen.

Was bedeutet dies bei Rückkehr in unser Haus

- Bei Rückkehr in die Einrichtung muss unverzüglich eine Händedesinfektion durchgeführt werden.
- Das Verlassen und die Rückkehr wird in einer Abwesenheitsliste dokumentiert.
- Die Bewohner*innen können nach der Rückkehr in die Einrichtung ohne Einschränkungen am Gemeinschaftsleben teilnehmen.
- Bei Krankheitssymptomen und Verdacht auf eine Infektion erfolgt eine Versorgung in Quarantäne, evtl. muss die/der Bewohner*in auf eine Quarantänestation verlegt werden.

Mit Blick auf die niedrigen Infektionszahlen kann auf die Vorgabe verzichtet werden, dass nach Verlassen der Einrichtung für 14 Tage ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden muss. Um dennoch eine unbeabsichtigte und unbemerkte Viruseinschleppung in die Einrichtung zu vermeiden, bitten wir Sie, sich an die vorgeschriebenen Maßnahmen zu halten.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung, Ihr Verständnis und Ihre Sorge um das Wohl unserer Bewohner*innen.

Ihr Team vom Alexander-Stift